

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 10/4048 Nr. 8, 10/4184 S. 5 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von
Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über
die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung — KOM (85) 482 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9096/85«

A. Problem

Das Instrument der Nahrungsmittelhilfe soll stärker an entwicklungspolitischen Zielsetzungen ausgerichtet werden.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine einschlägigen Beschlüsse vom 6. Juni 1984 und vom 20. März 1985 und fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag Großbritanniens zur Änderung des Artikels 6 des Verordnungsvorschlages zu unterstützen und dem Verordnungsvorschlag die Zustimmung zu versagen, falls Artikel 6 nicht geändert wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag bestätigt seine Beschlüsse vom 6. Juni 1984 und vom 20. März 1985 zu Vorschlägen für Verordnungen (EWG) des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung gemäß den Beschlußempfehlungen auf Drucksachen 10/1411 und 10/2742.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag Großbritanniens zur Änderung des Artikels 6 des vorliegenden Verordnungsvorschlages zu unterstützen und dem Verordnungsvorschlag nicht zuzustimmen, wenn dieser Artikel 6 nicht geändert wird.

Bonn, den 15. Januar 1986

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Brück	Dr. Pohlmeier
Vorsitzender		Berichterstatler

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Abs. 1 erster und vierter bis siebter Gedankenstrich sowie auf Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 erfordert die Bestimmung der Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse, die als Nahrungsmittelhilfe unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu liefern sind.

Die Gemeinschaft hat Verpflichtungen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens übernommen.

Die Gemeinschaft hat außerdem bestimmte Verpflichtungen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern übernommen³⁾.

Unbeschadet der Sofortmaßnahmen sollte die Liste der Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, erstellt werden.

Außerdem ist zu dem gleichen Zweck die Möglichkeit vorzusehen, Nichtregierungsorganisationen Nahrungsmittelhilfen zur Verfügung zu stellen. Diese müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe gewährleisten.

Die Grunderzeugnisse und die abgeleiteten Erzeugnisse, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte der betreffenden Erzeugnisse zu bestimmen.

Ferner sind allgemeine Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus festzulegen, wobei der finanziellen und geographischen Situation der begünstigten Länder sowie den Wegen und Stellen Rechnung zu tragen ist, über die diese Hilfe geliefert wird. Zu diesem Zweck ist auch

die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine möglichst große Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu garantieren.

Um die Verwirklichung der Ziele der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sicherzustellen, ist ferner vorzusehen, daß diese Hilfe den Empfängern nur gewährt wird, wenn sie sich verpflichten, die von der Kommission festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Es sind die Verfahren für die Bereitstellung, den Transport und die Lieferung der Erzeugnisse festzulegen; ferner ist das Verfahren für die Bereitstellung von Erzeugnissen außerhalb der Gemeinschaft festzulegen.

Die Kommission muß alle zweckdienlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Ausführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen treffen können. Die Mitgliedstaaten müssen ihr zu diesem Zweck die erforderliche Unterstützung leisten und ihr insbesondere alle sachdienlichen Auskünfte liefern.

Mehrjährige Nahrungsmittelhilfeprogramme können in bestimmten Fällen bei Anwendung geeigneter Modalitäten einen positiven Beitrag zur Entwicklung in den Empfängerländern leisten. Es wird jedoch nicht beabsichtigt, mehrjährige Nahrungsmittelhilfemengen festzulegen.

Diese Verordnung kann zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere anhand objektiver Elemente hinsichtlich des Bedarfs der potentiellen Begünstigten und aufgrund eines Vorschlags der Kommission überprüft werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

(1) Die bestimmten Entwicklungsländern und Organisationen jährlich als Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellten Warenmengen sind in Anhang I festgelegt. Die im vierten, fünften und sechsten Gedankenstrich des Anhangs I genannten Erzeugnisse werden bestimmten Entwicklungsländern und Organisationen aufgrund internationaler Verpflichtungen entweder in Form von punktuellen Maßnahmen oder von Sofortmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die von der Kommission gemäß Artikel 5 beziehungsweise 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 beschlossen werden.

(2) Die Erzeugnisse, die gemäß Absatz 1 für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht gezogen werden, sind in Anhang II festgelegt.

¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. Dezember 1982, S. 1.

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. Juli 1984, S. 18.

Artikel 2

(1) Die Länder und Organisationen, die für die Hilfe gemäß Artikel 1 in Betracht kommen, sind in Anhang III aufgeführt.

(2) Die Hilfe kann auch Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- a) sie müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder ausnahmsweise in einem Drittland haben;
- b) sie müssen eine für eine derartige Organisation typische Satzung besitzen;
- c) sie müssen den Nachweis erbracht haben, daß sie in der Lage sind, die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen;
- d) sie müssen die Verpflichtung übernehmen, die von der Kommission nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 3

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft die Kosten für die Beförderung der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus übernehmen sollte, so berücksichtigt sie folgende allgemeine Kriterien:

- ob die Empfängerländer zu denen gehören, die in der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgeführt sind;
- ob das Empfängerland ein Binnenland ist oder nicht;
- die finanzielle Lage des Empfängerlandes;
- die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe an Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen im Sinne von Artikel 2;
- die Notwendigkeit der Beschaffung des Erzeugnisses auf dem Markt eines Entwicklungslandes;
- die Notwendigkeit der Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe als Sofortmaßnahme;
- die Notwendigkeit, eine möglichst große Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahme sicherzustellen.

Artikel 4

Die Kosten der Verteilung können in Ausnahmefällen von der Gemeinschaft getragen werden, wenn diese Finanzierung für die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich ist.

Artikel 5

(1) Die Kommission teilt den Empfängern die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 genannten Bedingungen für die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe mit.

(2) Die Nahrungsmittelhilfe wird den Empfängern nur gewährt, wenn sie sich verpflichten, die ihnen von der Kommission mitgeteilten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 6

(1) Abgesehen von Sofortmaßnahmen oder dem Fall, daß Erzeugnisse in einem Entwicklungsland erworben werden müssen, da sie auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht verfügbar sind, erfolgt eine Ausschreibung in der Gemeinschaft:

- um das Erzeugnis auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitzustellen oder gegebenenfalls auf diesem Markt zu kaufen oder herzustellen,
- für den Transport und die Lieferung des Erzeugnisses über die Stufe der Bereitstellung hinaus.

Beläuft sich eine Nahrungsmittelhilfemaßnahme auf nur relativ geringe Beträge, so kann auch Absatz 2 angewendet werden.

(2) Für Sofortmaßnahmen oder für den Fall, daß Erzeugnisse in einem Entwicklungsland erworben werden müssen, da sie auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht verfügbar sind, kann die Kommission die erforderlichen Verträge freihändig vergeben oder den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls einem Beauftragten den Abschluß dieser Verträge unter den von ihr festgesetzten Bedingungen aufgeben.

Artikel 7

(1) Die Kommission legt die Regeln für die Bereitstellung von Erzeugnissen fest, die auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht verfügbar sind und deshalb in einem Entwicklungsland gekauft werden müssen.

Zur Feststellung der Nichtverfügbarkeit berücksichtigt die Kommission die in der Gemeinschaft verfügbaren Bestände der betreffenden Erzeugnisse und den Bedarf des Gemeinschaftsmarkts bei diesen Erzeugnissen.

(2) Bei im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Milcherzeugnissen dürfen nur solche Erzeugnisse geliefert werden, die in der Gemeinschaft hergestellt und erworben worden sind.

(3) Die Kommission legt die in Absatz 1 genannten Regeln nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 fest.

Artikel 8

Die Kommission legt die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 genannten technischen Koeffizienten und Gleichwertigkeitskriterien nach dem Verfahren des Artikels 8 derselben Verordnung fest.

Artikel 9

Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten leisten ihr dabei jede zweckdienliche Unterstützung und geben ihr insbesondere alle erforderlichen Auskünfte.

Artikel 10

Das Europäische Parlament wird über die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe durch Mitteilung der

Beschlüsse nach Artikel 7 und 8 im Anschluß an ihre Verabschiedung unterrichtet.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Anhang I

Mengen gemäß Artikel 1 Abs. 1, die jährlich bereitgestellt werden *)

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Getreide: <ul style="list-style-type: none"> a) eine erste Tranche von 927 700 Tonnen; b) eine zweite Tranche von bis zu 232 300 Tonnen; — Milchpulver: eine Höchstmenge von 120 000 Tonnen; — Butteroil: eine Höchstmenge von 35 000 Tonnen; — Zucker: eine Höchstmenge von 11 000 Tonnen; — Pflanzenöle (Samenöl und Olivenöl): eine Höchstmenge von 20 000 Tonnen; | <ul style="list-style-type: none"> — sonstige Erzeugnisse: Mengen in Höhe von bis zu 149 800 Tonnen Getreidewert; — eine Nahrungsmittelhilfe für die oben erwähnten Erzeugnisse zur Überbrückung von Situationen außergewöhnlicher Nahrungsmittelverknappung in Höhe von bis zu 500 000 Tonnen Getreidewert. |
|--|--|
- *) Die Kommission behält sich das Recht vor, ihren Vorschlag bezüglich dieser Mengen insbesondere nach Maßgabe der Ergebnisse des Haushaltsverfahrens sowie ggf. der Ergebnisse der Verhandlungen über das Nahrungsmittelhilfeübereinkommen zu ändern.

Anhang II

Liste der Erzeugnisse gemäß Artikel 1

Nummer des gemeinsamen Zolltarfis	Warenbezeichnung
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart
04.02 A II und B I	Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert
ex 04.03	Butteroil (entsprechend der Definition in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83)
07.05 B	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert (zu anderen Zwecken als zur Aussaat bestimmt)
08.04 B	Getrocknete Weintrauben
ex Kapitel 10 (ex 10.01 bis 10.07)	Getreide (zu anderen Zwecken als zur Aussaat bestimmt)
11.01	Mehl von Getreide
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält perlfförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnummer 10.06
11.04 A	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05
15.07 A	Olivenöl
15.07 D II	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert (ausgenommen Olivenöl, Holzöl — Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elseococcaöl —, Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs, Rizinusöl und andere Öle zu technischen und industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
16.04 D ex 16.04 F	Sardinen Makrelen und Sardellen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.01 A und B	Rüben- und Rohrzucker, fest
19.02	Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß usw.
ex 19.03	Makkaroni, Spaghetti oder entsprechende Erzeugnisse
19.08 B	Feine Backwaren
21.07 G	Lebensmittelzubereitungen, nicht näher benannt

Anhang III

Länder und Organisationen gemäß Artikel 2

1. LÄNDER

Ägypten	Guyana	Pakistan
Äquatorialguinea	Haiti	Peru
Äthiopien	Honduras	Philippinen
Angola	Indien	Ruanda
Antigua und Barbuda	Indonesien	Sambia
Bangladesch	Jamaika	Santa Lucia
Benin	Jemen (Arabische Republik)	São Tome und Principe
Birma	Jemen (Volksrepublik)	Simbabwe
Bolivien	Jordanien	St. Christoph und Nevis
Botswana	Kap Verde	St. Vincent und Grenadinen
Burkina Faso	Kenia	Senegal
Burundi	Komoren	Seschellen
China	Lesotho	Sierra Leone
Costa Rica	Libanon	Somalia
Dominica	Madagaskar	Sri Lanka
Dominikanische Republik	Malawi	Sudan
Dschibuti	Malediven	Swasiland
Ecuador	Mali	Syrien
El Salvador	Marokko	Tansania
Gambia	Mauritius	Thailand
Ghana	Mauretanien	Togo
Grenada	Mosambik	Tschad
Guatemala	Nepal	Tunesien
Guinea (Conakry)	Nicaragua	Uganda
Guinea-Bissau	Niger	Zaire
		Zentralafrikanische Republik

2. ORGANISATIONEN

CICR	UNHCR	WEP
LICROSS	UNRWA	UNICEF

Begründung

1. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung¹⁾ werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit

- die Entscheidungen über die Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse für ein Jahr und für mehrere Jahre getroffen;
- die Länder und Organisationen bestimmt, die für ein Jahr oder mehrere Jahre für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Frage kommen;
- die als Hilfe zu liefernden Grunderzeugnisse unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte der betreffenden Erzeugnisse bestimmt;
- die Folgeerzeugnisse bestimmt, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen verwendet werden können;
- die allgemeinen Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus festgelegt.

Diese verschiedenen Punkte bilden den allgemeinen Rahmen, in dem von der Kommission die konkreten Beschlüsse über die Zuteilung und Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe gefaßt werden.

2. Wie im Falle der Durchführungsverordnung für 1985 legt die Kommission auch dieses Jahr ihren Vorschlag für eine Durchführungsverordnung bereits sehr früh vor, um eine eingehende Prüfung der Verordnung zu ermöglichen, ohne daß bei der Genehmigung der verschiedenen Nahrungsmittelhilfezuteilungen für 1986 damit eine Verzögerung eintritt.

Folglich können wie 1985 die in Anhang I aufgeführten Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse nicht als endgültiger Vorschlag der Kommission betrachtet werden, da sie auf den Mittelansätzen im Vorentwurf des Haushaltsplans in 1986 basieren.

3. Nach dem gleichen Verfahren verabschiedete der Rat am 19. Februar die Durchführungsverordnung 457/85 für 1985, und zwar vor Feststellung des Haushaltsplans, wobei die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der genannten Verordnung unterbreiten würde, wenn die Haushaltsmittel die Bereitstellung der beschlossenen Mengen nicht erlaubten. Dies war nicht der Fall, da die schließlich festgestellten Haushaltsmittel und die vom Rat auf Grund der

Verordnung 457/85 beschlossenen Nahrungsmittelieferungen übereinstimmen.

Dieses Verfahren hat es der Kommission ermöglicht, am 20. Februar eine Reihe von Nahrungsmittelhilfebeschlüssen zugunsten der Sahelländer und Äthiopiens zu treffen, die rasch durchgeführt werden mußten.

4. Das für die Verabschiedung der Durchführungsverordnung für 1985 gewählte Verfahren bestätigt, daß eine stabile Struktur für die Durchführung der Nahrungsmittelhilfe notwendig ist.

Ferner ist festzustellen, daß sich der Wortlaut der Verordnung seit 1983, das heißt seit drei Jahren, in seiner Substanz praktisch nicht geändert hat, und daß die Kommission dem Rat für 1986 eine Verordnung vorschlägt, die ebenfalls Bestimmungen der vorausgegangenen Verordnungen wiederaufgreift.

In Anbetracht der obigen Ausführungen schlägt die Kommission daher vor, wie sie dies bereits 1984 und 1985 getan hat, daß die allgemeinen Bestimmungen der Durchführungsverordnung definitiv festgelegt werden und mehrere Jahre lang gelten, während die Teile der Verordnung, die periodischen Änderungen unterliegen, in den Anhängen wiedergegeben werden.

Die Anhänge II und III werden, falls notwendig, Gegenstand eines jährlichen Änderungsvorschlags werden.

Die Kommission wird für Anhang I einen jährlichen Vorschlag machen. Sie ist aber der Ansicht, daß zur Vermeidung einer Unterbrechung seine Geltungsdauer vom 1. Januar des folgenden Jahres, wenn nötig, verlängert werden müßte, bis der Rat einen neuen, an seine Stelle tretenden Anhang verabschiedet. Auf diese Weise sollen die Nahrungsmittelieferungen rasch beschlossen und abgewickelt werden können, wenn das Haushaltsverfahren oder das Ordnungsverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen sind.

5. Wie oben unter Ziffer 2 dargelegt, entsprechen die in Anhang I aufgeführten *Gesamtmengen* den im Vorentwurf zum Haushaltsplan 1986 veranschlagten Mitteln.

Diese Mengen, die immer von den hierfür im Haushaltsplan veranschlagten Mitteln abhängen, können daher Gegenstand eines Änderungsvorschlags seitens der Kommission sein, wenn sich dies nach der Feststellung des Haushaltsplans als erforderlich erweisen sollte.

Da das Nahrungsmittelhilfeübereinkommen am 30. Juni 1986 abläuft, ist es ferner möglich, daß die Kommission Änderungsvorschläge zu der ersten Tranche für Getreide je nach den Ergebnissen der Verhandlungen über das neue Nahrungsmittel-

¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. Dezember 1982.

telhilfeübereinkommen und der Aufteilung der darin vorgesehenen Getreidemengen auf die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unterbreiten muß.

Was insbesondere die einzelnen vorgeschlagenen Mengen anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß am Ende von Anhang I ein neuer Gedankenstrich hinzugefügt wurde, mit dem die Kommission eine Reserve einbeziehen möchte, die zur Überbrückung von Notlagen infolge außergewöhnlicher Mangelsituationen bestimmt ist und bis zu maximal 500 000 t Getreideäquivalenzen betragen kann. Sollte eine solche Reserve in Anspruch genommen werden müssen, so würden diese Mengen hauptsächlich in Form von Getreide bereitgestellt. Die Kommission wollte jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, auch andere Erzeugnisse zu liefern, die sich als notwendig erweisen könnten, wie die bisherigen Erfahrungen bewiesen haben.

Ein solcher Vorschlag steht in Einklang mit den Vorschlägen der Kommission im Vorentwurf des Haushaltsplans 1986, in dem in Kapitel 101 Mittel für unvorhergesehene Ausgaben eingesetzt sind, die insbesondere für die Nahrungsmittelhilfe verwendet werden können, wie auch mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985, in denen es heißt, daß dieser Vorschlag befürwortet wurde.

6. Was die Liste der als Hilfe zu liefernden *Erzeugnisse* (Anhang II der Verordnung) anbetrifft, so schlägt die Kommission vor, diese unverändert

zu übernehmen. Sie möchte jedoch darauf hinweisen, daß sie 1985 zum ersten Mal eine Zuteilung in Form getrockneter Weintrauben zugunsten des UNHCR beschlossen hat, und daß sie nach der Einbeziehung von Erzeugnissen mit hohem Proteingehalt in die Durchführungsverordnung für 1985 eine Soforthilfe in Form von Keksen zugunsten von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen beschließen konnte.

7. Was die Empfängerländer der Nahrungsmittelhilfe anbetrifft, so vertritt die Kommission die Auffassung, daß Malta in Anbetracht seiner Ernährungslage und seines Entwicklungsstandes keine Nahrungsmittelhilfe mehr erhalten sollte. Dagegen ist die Kommission der Ansicht, daß Guatemala und El Salvador in die Listen der Empfängerländer aufgenommen werden sollten, um ein kohärenteres Konzept für die Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder Zentralamerikas zu erstellen.

8. *Schlußfolgerung*

Um eine stabile und zugleich flexible Struktur für die Nahrungsmittelhilfe zu schaffen, schlägt die Kommission dem Rat vor, eine ständige Verordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung anzunehmen, mit der die verfügbaren Mengen für 1986, die Erzeugnisse, die geliefert werden können, sowie die in Betracht kommenden Empfänger der Hilfe festgelegt werden.

Bericht der Abgeordneten Brück und Dr. Pohlmeier

1. Beratungsgang

Der Präsident des Deutschen Bundestages überwies die Vorlage mit den Sammelübersichten auf Drucksachen 10/4048 (Nummer 8) und 10/4184 (Berichtigung) an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschloß am 4. Dezember 1985, von einer Beratung des Verordnungsvorschlages abzusehen, weil die Kommission den Vorschlag zurückgezogen habe.

Der Haushaltsausschuß nahm in seiner Sitzung am 11. Dezember 1985 von der Unterrichtung Kenntnis.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beriet die Unterrichtung am 11. Dezember 1985.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die vorgeschlagene Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 352/1 vom 14. Dezember 1982), die die Rahmenvorschriften für die Nahrungsmittelhilfe der EG enthält, für das Jahr 1986 konkretisiert werden. Die vorgeschlagenen Regelungen für das Jahr 1986 betreffen vor allem die Feststellung der Gesamtmengen der zu liefernden Erzeugnisse, die Bestimmung der Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, die Bestimmung der zu liefernden Grund- und abgeleiteten Erzeugnisse sowie die allgemeinen Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über das fob-Stadium hinaus.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag noch eine Reihe weiterer Bestimmungen, unter anderem die, daß die zu liefernden Nahrungsmittel grundsätzlich in der EG zu beschaffen sind und nur ausnahmsweise in Entwicklungsländern. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Verordnungsvorschlag.

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen weitgehend der entsprechenden Verordnung des Vorjahres. Lediglich die Anhänge, in denen die Mengen, die Erzeugnisse und die Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfeliieferungen in Frage kommen, festgelegt werden, sind geändert worden.

Dabei geht es im wesentlichen um folgende Änderungen:

- Zusätzlich bereitgestellt werden soll eine Nahrungsmittelhilfe zur Überbrückung von Situationen außergewöhnlicher Nahrungsmittelverknappung in Höhe von bis zu 500 000 t Getreidewert.

- Malta wird aus der Liste der Empfängerländer gestrichen.

- Guatemala und El Salvador sollen in die Liste der Empfängerländer aufgenommen werden, um ein kohärenteres Konzept für die Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder Zentralamerikas zu erstellen.

3. Zur Beschlußempfehlung

- a) Der Deutsche Bundestag faßte in seiner Sitzung am 6. Juni 1984 mit großer Mehrheit folgenden Beschluß zu dem Vorschlag einer entsprechenden Verordnung der EG für das Jahr 1984:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Beratung des Vorschlages für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (EG-Dok. Nr. 4483/84) — Anlage — in der Europäischen Gemeinschaft auf folgendes hinzuwirken:

1. Es sollen keine Höchstmengen für die Nahrungsmittelhilfen festgeschrieben werden, der Kommission soll vielmehr die Möglichkeit der Unterschreitung der Mengenziele bleiben.
2. Die Abgrenzung zwischen Soforthilfe und regulärer Nahrungsmittelhilfe und der Zusammenhang beider Hilfsformen sollen präziser herausgearbeitet werden.
3. Die Kriterien für die Auswahl der möglichen Empfängerländer der Nahrungsmittelhilfe sind offenzulegen.
4. Die für die Hilfsmaßnahmen erforderlichen Nahrungsmittel sollten entgegen der bestehenden Regelung grundsätzlich in Entwicklungsländern und nur ausnahmsweise in der EG beschafft werden.
5. Die Kontrollsysteme in der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe sind zu verbessern.
6. Es sollte eine Auswertung der Erfahrungen mit der Nahrungsmittelhilfe in den letzten Jahren vorgelegt werden.“

Der Beschluß ist in der Drucksache 10/1411 auf Seiten 16 und 17 eingehend begründet worden.

- b) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit teilte dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 21. September 1984 in den Grundzügen folgendes zur Erfüllung des unter a) genannten Beschlusses des Deutschen Bundestages mit:

- Für alle Produkte der Nahrungsmittelhilfe seien zwar Höchstmengen vorgeschlagen worden, durch die Verabschiedung der sogenannten Ablösungsverordnung bestehe nunmehr aber die Möglichkeit, verfügbare, aber für die Entwicklungsländer nicht unbedingt benötigte Nahrungsmittel nicht zu vergeben und statt dessen Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung zu finanzieren.
 - Eine präzisere Abgrenzung zwischen Soforthilfe und regulärer Nahrungsmittelhilfe sei trotz mehrfacher Aufforderung noch nicht erfolgt.
 - Die Kriterien für die Auswahl der möglichen Empfängerländer der Nahrungsmittelhilfe seien noch nicht geändert worden, diskutiert werde aber, ob neben anderen Kriterien das IDA-Kriterium (805 US-\$) als Maßstab für die Nahrungsmittelhilfeberechtigung eines Entwicklungslandes herangezogen werden solle.
 - Die Forderung, die für eine Nahrungsmittelhilfe benötigten Nahrungsmittel grundsätzlich in Entwicklungsländern und nur in Ausnahmefällen in der EG zu beschaffen, habe wenig Aussicht auf Verwirklichung.
 - Stärker als in früheren Jahren kontrollierten die EG-Delegationen die vereinbarungsgemäße Verwendung der Gegenwertmittel.
 - Es liege zwar noch keine Auswertung der Erfahrung mit der Nahrungsmittelhilfe in den letzten Jahren vor, die Kommission habe aber zugesichert, noch im Jahre 1984 je eine Untersuchung über den Nährwert der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse und über die Anpassung der Milcherzeugnisse an den Bedarf der Empfänger vorzulegen.
- c) Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit stellte daraufhin am 12. Dezember 1984 fest, daß die Forderungen des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1984 im wesentlichen nicht erfüllt worden seien. Lediglich bei den Höchstmengen und den Kontrollen habe es einige Verbesserungen gegeben.
- Er wies in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, daß der Deutsche Bundestag bereits in seinem Beschluß vom 5. März 1982 (Drucksache 9/1344) gefordert habe, das Instrument der Nahrungsmittelhilfe stärker als bisher an entwicklungspolitischen Zielsetzungen auszurichten. Der Deutsche Bundestag habe diese Forderung in seinen Beschlüssen vom 19. Januar 1984 (Drucksache 10/711), 18. Oktober 1984 (Drucksache 10/1274) und vom April 1984 (Drucksache 10/1231) bestätigt.
- Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hielt es trotzdem nicht für geboten, eine Ablehnung oder Änderung des damals vorliegenden Verordnungsvorschlages zu empfehlen. Einmal wollte er die zügige Durchführung der Nahrungsmittelhilfen für 1985 nicht gefährden. Zum anderen war er sich bewußt, daß einige der Forderungen wie etwa die nach dem vorrangigen Ankauf der benötigten Nahrungsmittel in der Dritten Welt selbst erst längerfristig durchsetzbar sein würden. Auf erhebliche Kritik im Ausschuß stieß es allerdings, daß es der Bundesregierung bis dahin noch nicht gelungen war, in der Frage des Vorranges des Ankaufs der Nahrungsmittel in der Dritten Welt zu einer einheitlichen, den Vorstellungen des Deutschen Bundestages entsprechenden Haltung aller beteiligten Ressorts zu kommen.
- Bei dieser Sachlage empfahl der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit dem Deutschen Bundestag,
- seinen Beschluß vom 6. Juni 1984 zu bestätigen und
 - die Bundesregierung aufzufordern, ihm vor der Beratung des Vorschlages einer Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1986 einen Bericht über ihre Bemühungen zur Verwirklichung seines Beschlusses vom 6. Juni 1984 vorzulegen.
- Der Deutsche Bundestag nahm diese Beschlußempfehlung (Drucksache 10/2742) am 20. März 1985 mit Mehrheit an.
- d) Die Bundesregierung leitete dem Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 den angeforderten Bericht zur hier in Frage stehenden EG-Vorlage zu (Drucksache 10/4500). Sein Inhalt stimmt im wesentlichen mit dem Inhalt des oben unter 3. b) genannten Berichtes überein. Aus dem Bericht selbst und ergänzenden mündlichen Hinweisen der Bundesregierung ergeben sich lediglich folgende wesentliche Änderungen und ergänzende Hinweise:
- Von der Möglichkeit, verfügbare, aber für die Entwicklungsländer nicht unbedingt benötigte Nahrungsmittelhilfe nicht zu vergeben und statt dessen Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung zu finanzieren, wurde 1985 für Honduras Gebrauch gemacht. Beschlossen wurde zudem, auch für Niger und Tschad diese Möglichkeit zu nutzen.
 - Die Bundesregierung begrüßte die Herausnahme Maltas aus der Liste der Empfängerländer und erklärte, der Aufnahme von Guatemala und El Salvador in den Kreis der Empfängerländer durchaus kritisch gegenübergestanden zu haben, diese Entscheidung aber auch vor dem Hintergrund gesehen zu haben, daß Nicaragua bereits seit langem Nahrungsmittelhilfeempfänger sei.
 - Großbritannien schlug eine Änderung des Artikels 6 der hier in Frage stehenden EG-Vorlage mit dem Ziel vor, vorhandene Aufkaufmöglichkeiten in Entwicklungsländern stärker

ker als bisher wahrzunehmen. Dieser Vorschlag soll ab Januar 1986 in den zuständigen EG-Gremien beraten werden.

- Die Kommission legte bisher nur eine Studie über den Nährwert der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse vor, in der weitere Untersuchungen zu folgenden Bereichen angeregt wurden: Auswirkungen der Nahrungsmittelhilfe auf die Empfängerländer; Nutzen für die als Empfänger in Frage kommenden Bevölkerungsschichten; Ausarbeitung von Kriterien für einen Vergleich von Wirksamkeit und Kosten der Nahrungsmittelhilfe mit anderen Formen der Gemeinschaftshilfe für Entwicklungsländer.

- e) Der Bericht der Bundesregierung vom 5. Dezember 1985 und die ergänzenden mündlichen Darlegungen der Vertreter der Bundesregierung in der Beratung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit ergeben, daß die Forderungen des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1984 im wesentlichen immer noch nicht erfüllt worden sind. Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP würdigten aber das Bemühen der Bundesregierung, diesen Forderungen nachzukommen, deren Verwirklichung wegen teilweise entgegenstehenden EG-Rechts und teilweise sehr unterschiedlicher Interessenlage der Partner außerordentlich schwierig sei. Allgemein auf Unverständnis stieß allerdings die Tatsache, daß es bisher noch nicht gelungen ist, innerhalb der Bundesregierung eine einheitliche Haltung herzustellen. Allseits begrüßt wurde der britische Vorschlag zur Änderung des Artikels 6, den auch

die Bundesregierung unterstützen will. Seine Annahme könnte den entscheidenden Einstieg für die Verwirklichung der Vorstellungen des Deutschen Bundestages zur Gestaltung der Nahrungsmittelhilfe bilden.

Im übrigen wurden in der Ausschußberatung besonders noch folgende Einzelpunkte angesprochen:

- Die Fraktion der CDU/CSU setzte sich dafür ein, die angeregten Studien zur Nahrungsmittelhilfe in Auftrag zu geben.
- Die Fraktion der SPD hielt die Gewährung von Nahrungsmittelhilfe an El Salvador und Guatemala für problematisch, weil es sich hierbei letztlich um Budgethilfe handele.
- Die Fraktion der FDP unterstrich die Notwendigkeit, angesichts der zu erwartenden guten bis sehr guten Ernteergebnisse besonders in Afrika Nahrungsmittelhilfe sehr zurückhaltend und vorsichtig zu gewähren, um die Absatzmöglichkeiten der lokalen Produktion nicht zu gefährden.

Bei dieser Sachlage hielt es der Ausschuß für geboten, daß der Deutsche Bundestag seine bisherigen Beschlüsse zur Nahrungsmittelhilfe der EG ausdrücklich bestätigt und die Bundesregierung auffordert, ihre Zustimmung zum vorliegenden Verordnungsvorschlag von der Annahme des britischen Vorschlages zur Änderung des Artikels 6 abhängig zu machen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedete die entsprechende Beschlussempfehlung an den Deutschen Bundestag einstimmig.

Bonn, den 15. Januar 1986

Brück Dr. Pohlmeier

Berichterstatter